

**Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II / 40  
„Ortelsburger Straße“**

**Erläuterung**

Der Städtebauliche Vertrag wird gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) abgeschlossen. Wesentlicher Inhalt ist, dass die Eigentümerin und Bauherrin der Flächen alle Maßnahmen durchführt, die für die Bebauung nach den Festsetzungen des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. II/40 „Ortelsburger Straße“ erforderlich sind, und hierfür die Kosten trägt.

Im Einzelnen sind dies Ordnungsmaßnahmen (Abbruch von alter Gebäudesubstanz, Bodensanierung und Geländemodellierung), die Herstellung der Abwasseranlagen sowie die Herstellung der öffentlichen Verkehrsanlagen.

Die Infrastrukturanlagen Abwasser und Verkehr werden nach Fertigstellung kostenfrei in das Eigentum der Stadt Kassel bzw. des Kasseler Entwässerungsbetriebes übertragen.

Der Stadt Kassel entstehen durch den Vertrag keine Kosten.

Der Vertrag wurde durch das Rechtsamt geprüft.

gez.  
Flore

Kassel, 22.12.2011